

## ***Eckpunktepapier***

### ***Gesetz zum Schutz der Freiheit der Mandatsausübung und zur Anzeige und Veröffentlichung von Zuwendungen***

Dresden, den 8. September 2006

#### **I. Problemlage**

Nebeneinkünfte und -tätigkeiten von Abgeordneten haben in der Öffentlichkeit erhebliche Verärgerung hervorgerufen. Es ist der Eindruck entstanden, als ob Politiker korrupt seien, weil sie undurchsichtigen Geldgebern im Hintergrund dienen. Der Bundestag hat daher noch vor der Bundestagswahl im Herbst 2005 das Abgeordnetengesetz des Bundes geändert, berufliche Einkommen ohne verhältnismäßige Gegenleistung verboten und Verstöße mit scharfen Sanktionen belegt. Das Bundesverfassungsgericht hatte bereits in seinem „Diätenurteil“ vom 5. November 1975 festgestellt, dass Tätigkeiten neben dem Mandat zulässig sind, so genannte „arbeitslose“ Einkommen aber nicht. Abgeordneten des Bundestags ist die Annahme von Zahlungen verboten, die sie zur Vertretung und Durchsetzung bestimmter Interessen des Zahlenden bewegen wollen.

#### **II. Situation in Sachsen**

Dagegen ist die Rechtslage in Sachsen vollkommen unzureichend geblieben. Die Geschäftsordnung des Landtags kennt nur sehr weite Verhaltensregeln ohne wirksame Sanktionen. Die Abgeordneten müssen nur den Beruf veröffentlichen; wenige, besonders korruptionsanfällige entgeltliche Tätigkeiten sind dem Präsidenten anzuzeigen, werden aber erst ab Zuwendungen von 10.000 € im Jahr veröffentlicht. Besondere wirtschaftliche Interessen eines Abgeordneten an einer Entscheidung bleiben der Öffentlichkeit verborgen.

Die CDU / SPD – Koalition hat im Juli 2005 einen Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 2583) abgelehnt, die „Sachverständigenkommission“ zu beauftragen, das Recht der Zuwendungen neben dem Mandat zu überarbeiten. Daher ist zu befürchten, dass das „Diätenurteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1975 in Sachsen weiterhin nicht umgesetzt wird.

#### **III. Inhalt des Gesetzentwurfes**

##### **1. Ausübung des Mandats im Mittelpunkt der Tätigkeit**

Mitglieder des Landtags sind nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (Art. 39 Abs. 3 der Sächsischen Verfassung).

Sie erhalten eine „Vollalimentation“ aus Abgeordnetenentschädigung, steuerfreier Aufwands-  
pauschale und viele Privilegien in der sozialen Sicherung. Daher muss die Abgeordnetentätigkeit  
auch im Mittelpunkt ihres Engagements stehen, die Unabhängigkeit der Mandatsausübung  
gegenüber korrumpierenden Einflüssen gesichert werden und die Öffentlichkeit Kenntnis von  
Interessenverflechtungen erhalten. Gegen eine Berufsausübung von Abgeordneten und die  
Annahme von am Markt erzielbaren Zuwendungen ist nichts einzuwenden, solange darunter  
nicht die Erfüllung der Aufgaben aus dem Mandat leidet.

## **2. Verbot unzulässiger Zuwendungen**

Im Einzelnen wird verboten:

a)- „Arbeitslose“ Einkommen, also Zuwendungen, die das Mitglied des Landtags ohne übliche  
Gegenleistung erhält,

Hier ist stets zu vermuten, dass der Leistende eine Gegenleistung im politischen Raum erwartet.

b) Zuwendungen, die in Erwartung einer Vertretung von Interessen gewährt werden.

c) persönliche „Spenden“ an Abgeordnete

Auch hier ist der Versuch des „Spenders“ offensichtlich, sich den Abgeordneten besonders zu  
verpflichten. Eine Ausnahme gilt aus Gründen des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes und  
im Interesse parteiunabhängiger Kandidaten für die Wahlkampfzeit. Diese Zuwendungen sind  
aber offenzulegen.

## **3. Offenlegung besonderer wirtschaftlicher Interessen**

Die Mitglieder des Landtags werden verpflichtet, besondere wirtschaftliche Interessen an einer  
bestimmten Entscheidung des Landtags offenzulegen. Dies gilt auch bei Interessen von  
Familienmitgliedern und Arbeitgebern des Abgeordneten.

## **4. Anzeige- und Veröffentlichungspflichten**

Zur Durchsetzung dieser Ziele trifft der Gesetzentwurf die grundsätzlichen Festlegungen zu  
Anzeige- und Veröffentlichungspflichten über die Interessenverflechtungen und erhaltenen  
Einkünfte. Die Anzeige- und Veröffentlichungspflicht besteht nicht, soweit die Mitglieder des  
Landtags im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Einkünfte erzielen und die Offenlegung zu einer  
Verletzung von Berufsgeheimnispflichten im Interesse ihrer Mandanten führen würde.

## **5. Sanktionen bei Verstößen**

Der Gesetzentwurf führt erstmals wirksame Sanktionen bei Verstößen ein: Unzulässige  
Zuwendungen sind in voller Höhe an den Landshaushalt abzuführen. Zudem kann bei einem  
Verstoß gegen Anzeige- und Veröffentlichungspflichten das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zu  
25.000 € verhängen.

## **IV. Parlamentarisches Verfahren**

Der Gesetzentwurf wird im September in das Plenum des Landtags eingebracht und die  
baldmöglichste Anhörung im Verfassungs- und Rechtsausschuss beantragt.